

## **1. Allgemeines**

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für alle Leistungen des DRK Kreisverbands Siegen-Wittgenstein e.V. (folgend DRK) die Personenbeförderung im Mietwagenverkehr betreffend, sowie weitere Dienstleistungen. Die jeweils gültige Fassung der AGB ist in der Geschäftsstelle des DRK sowie im Internet auf der Homepage des DRK einsehbar. Es gilt die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sowie bei Dauerschuldverhältnissen die zum Zeitpunkt der Bestellung der Beförderungsleistung aktuelle Fassung der AGB. Abweichende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen erfordern die schriftliche Bestätigung durch das DRK, ansonsten sind diese unwirksam.

## **2. Geltungsbereich**

Die angebotenen Leistungen beziehen sich auf die Personenbeförderung im PKW oder in einem speziell umgebauten Fahrzeug für Rollstuhl- und Tragestuhlbeförderung. Das DRK gewährleistet die Personenbeförderung mit Fahrzeugen, die gemäß Straßenverkehrsordnung und andere hier relevanter Gesetze verkehrssicher und für die Personenbeförderung zugelassen sind.

## **3. Vertragsabschluss und Kündigungsfristen**

Das DRK nimmt Fahraufträge mündlich, fernmündlich, schriftlich oder per Email entgegen und erstellt, sofern es sich um eine Privatfahrt handelt, ein Angebot anhand der vom Auftragnehmer angegebenen Informationen. Die Angebote des DRK sind freibleibend. Ein Beförderungsvertrag entsteht durch die Auftragsbestätigung des DRK gegenüber dem Auftraggeber. Sollte die Auftragsannahme aufgrund einer fehlerhaften Anfrage des Auftraggebers erfolgt sein, behält sich das DRK den Rücktritt von der Beförderung vor. Wurde der Auftrag zur Beförderung durch einen Dritten erteilt, tritt der Fahrgast mit Antritt der Fahrt in die Pflichten des Auftraggebers gesamtschuldnerisch ein. Grundlage des Vertrages sind die nachfolgend aufgeführten Beförderungs- und Haftungsbedingungen, der Leistungsumfang sowie der vereinbarte Beförderungspreis. Der Auftraggeber erkennt diese uneingeschränkt an. Für ein einfacheres Verständnis wird im Folgenden der Begriff „Fahrgast“ verwendet und meint hiermit die zu befördernde Person respektive auch den Auftraggeber, sofern dieser nicht mit der zu befördernden Person identisch ist.

## **4. Beförderungsbedingungen**

Die Auswahl und Ausstattung des Fahrzeuges ist dem DRK freigestellt. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nur zu den vereinbarten Zeiten, die Planung der Fahrtstrecke obliegt dem DRK. Eine Wartezeit von mehr als 10 Minuten ist in der Regel nicht möglich, da andernfalls Folgeaufträge gefährdet werden. Wartezeiten werden zusätzlich zum Fahrpreis berechnet, sofern nichts anderes im Vorfeld schriftlich vereinbart wurde. Diese werden von Krankenkassen und anderen Kostenträgern in der Regel nicht übernommen und müssen vom Fahrgast getragen werden. Aktuell werden je 5 Minuten Wartezeit 3,00 € berechnet. Wartezeiten und Fahrtunterbrechungen sowie Änderungen der Fahrtstrecke, die nicht Bestandteil des Beförderungsvertrags sind, sind dem Fahrpersonal des DRK nur nach Rücksprache und mit Zustimmung der Disposition möglich und erlaubt. Das Fahrpersonal des DRK ist nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben.

## **5. Kündigung / Beendigung des Vertrages**

Der Beförderungsvertrag endet mit der Ankunft am im Vertrag vereinbarten Zielort und dem Verlassen des Fahrzeuges des DRK. Bei einem Beförderungsvertrag, der auf unbestimmte Zeit geschlossen wurde und mehrere Fahrten umfasst ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen von beiden Vertragspartnern einzuhalten.

## **6. Rücktritt und Stornierungen**

Ein Rücktrittsrecht steht beiden Vertragsparteien gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu. Eine kostenfreie Stornierung oder Umbuchung des Beförderungsauftrages durch den Fahrgast ist bis 2 Tage (48 Stunden) vor dem vereinbarten Abholtermin möglich. Dies kann mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Email oder Fax erfolgen. Eine Stornierung, die nach diesem Zeitpunkt erfolgt, wird wie folgt in Rechnung gestellt: Stornierung zwischen 24 und 48 Stunden vor Fahrtantritt 50% des Beförderungspreises, zwischen 6 und 24 Stunden vor Fahrtantritt 75% des Beförderungspreises, bei kurzfristigen Stornierungen weniger als 6 Stunden vor Fahrtantritt 100% des Beförderungspreises.

## **7. Fahrpreise und Zahlungsbedingungen**

### **7.1. Privatfahrten**

Der Beförderungspreis und die darin enthaltenen Leistungen richten sich nach dem erstellten Angebot. Sofern eine Beförderung aufgrund einer besonderen Dringlichkeit ohne vorab erstelltes Angebot durchgeführt wurde, wird die Fahrtstrecke gemäß Routenplaner ermittelt und mit 2,50 € je gefahrenem Kilometer, mindestens jedoch € 25,- berechnet. Die Planung der jeweiligen Fahrtstrecke obliegt dem DRK. Sonderleistungen werden generell separat berechnet. Sollte nach Auftragsbeginn feststehen, dass die angeforderten bzw. vertraglich vereinbarten Leistungen von dem vereinbarten Beförderungsvertrag abweichen, ist das DRK berechtigt, eine Preiskorrektur vorzunehmen. Dies kann auch nachträglich gegen Nachweis der geleisteten Einsatzstunden erfolgen. Die Abrechnung erfolgt schriftlich per Rechnung am Monatsende und sind gemäß § 286 Abs. 3 BGB zahlbar netto sofort ohne Abzug. Das DRK ist berechtigt, vor Fahrtbeginn eine angemessene Vorauszahlung auf den vereinbarten Beförderungspreis zu verlangen. Hat der Fahrgast zum Fälligkeitstermin keine Zahlung geleistet und fällt er in Verzug, behält sich das DRK vor, alle weiteren, bereits vereinbarten, Dienstleistungen bis zur Zahlung des offenen Betrags auszusetzen.

### **7.2. Fahrten mit Transportbescheinigung zur Abrechnung mit der Krankenkasse**

Fahrten, die auf Grundlage einer ärztlichen Verordnung (Transportbescheinigung) durchgeführt werden, werden durch die Krankenkasse in der Regel nur nach vorheriger Genehmigung übernommen. Das Beschaffen der, entsprechend den Vorgaben der beauftragten Fahrt, ausgefüllten ärztlichen Verordnung und das Einholen der Genehmigung durch die Krankenkasse vor Antritt der Fahrt obliegt dem Fahrgast. Eine Abrechnung des Auftragnehmers mit der Krankenkasse des Fahrgastes kann nur dann durchgeführt werden, wenn eine korrekt ausgefüllte ärztliche Verordnung und die dazugehörige Genehmigung der Krankenkasse vorliegt. Sollte dies nicht der Fall sein oder die Krankenkasse die Zahlung verweigern, wird die Beförderung dem Auftragnehmer privat in Rechnung gestellt. Das DRK behält sich vor, eventuell entstandene Mehrkosten durch eine nicht ordnungsgemäß ausgefüllte und genehmigte ärztliche Verordnung und dadurch abgelehnte Kostenübernahme durch die Krankenkasse dem Fahrgast ebenfalls in Rechnung zu stellen. Bei Kostenübernahme durch die Krankenkasse ist durch den Fahrgast immer die gesetzliche Zuzahlung von maximal € 10,- zu leisten.

## **8. Pflichten des Fahrgastes und Beförderungsausschluss**

Der Fahrgast verpflichtet sich, dem DRK alle für die Durchführung des Auftrages notwendigen Daten frühzeitig mitzuteilen. Hierzu zählen unter anderem Datum und Uhrzeit des gewünschten Fahrtantritts, Name/n des/der Fahrgastes/-gäste, wahrheitsgemäße Angaben zu Behinderungen, Einschränkungen und Erkrankungen, sofern sie einen Einfluss auf die Beförderung haben, die Art der Beförderung (z.B. Rollstuhlbeförderung) und ggf. die Mitnahme von Hilfsmitteln wie z.B. Rollator. Das DRK ist nicht verpflichtet, diese Angaben auf Richtigkeit zu überprüfen. Kommt es auf Grund von fehlerhaften oder unvollständigen Angaben zum Ausfall der Fahrt, trägt der Fahrgast hierfür dennoch das vereinbarte Beförderungsentgelt. Der Fahrgast ist verpflichtet, nur einen solchen Rollstuhl für die Beförderung zu nutzen, der für die Personenbeförderung im Fahrzeug geeignet und gesetzlich zugelassen ist. Sofern

Kinder befördert werden sollen, hat der Fahrgast für die gesetzlich vorgeschriebenen Sitzerrhöhungen oder Rückhaltesysteme zu sorgen oder bei der Bestellung der Fahrt darauf hinzuweisen, dass der Auftragnehmer eine solche stellen soll, sofern vorhanden. Der Fahrgast muss die entsprechend geeigneten Rückhaltesysteme zu seinen Lasten zur Verfügung stellen, ohne dass dies eine Auswirkung auf das Beförderungsentgelt hat. Der Fahrgast verpflichtet sich, sich zu jeder Zeit so zu verhalten, dass die Sicherheit des Fahrzeuges und des Fahrers, seine eigene und die Sicherheit anderer Fahrgäste sowie Dritter nicht gefährdet wird. Sollte dies dem Fahrgast nicht möglich sein, ist das DRK berechtigt und verpflichtet, den Fahrgast von der Fahrt auszuschließen. Für alle Personen im Fahrzeug gilt die Anschnallpflicht, absolutes Rauch und Alkoholverbot in und an den Fahrzeugen des DRK. Essen und Trinken während der Fahrt ist nicht zulässig. Die Mitfahrt eines Tieres ist nur dann zulässig, wenn das Tier als behinderungsbedingt notwendiges Hilfsmittel (z.B. Blindenführ- oder Assistenzhund) anerkannt ist. Der Fahrgast trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Sicherung sowie die Beaufsichtigung des Tieres. Dies trifft auch dann zu, wenn Mitarbeiter des DRK bei der sachgemäßen Ladung und Sicherung behilflich sind. Gleiches gilt für Gepäckstücke. Sofern eine Ladungssicherung nicht möglich ist oder Gegenstände nur unter Inkaufnahme einer Gefährdung von Fahrer oder Fahrzeug geladen werden können, können diese von der Beförderung ausgeschlossen werden. Der Fahrgast verpflichtet, sorgsam mit dem Fahrzeug umzugehen und den Innenraum nicht zu verschmutzen. Für Verunreinigungen oder Beschädigungen des Fahrzeugs können dem Fahrgast Reinigungs- bzw. Reparaturkosten zuzüglich der Fahrzeugausfallkosten in Rechnung gestellt werden. Weitere Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

## **9. Haftungsbeschränkung**

Das DRK haftet nicht für Übermittlungsfehler und für die Folgen von Verspätungen durch Verkehrsdichte, Staus, wetterbedingte Straßen- und Verkehrsverhältnisse, Unfall oder höhere Gewalt. Bei Fahrzeugausfällen aller Art, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, besorgt das DRK möglichst schnell Ersatz. Ist dies aus unabwendbaren betrieblichen Gründen nicht möglich, oder ist aus solch einem Grund die Durchführung einer Fahrt nicht, oder nicht zeitgerecht möglich, wird das DRK sich bemühen, dem Fahrgast Hilfestellung zu einer anderen Beförderung zu geben. Ein Anspruch auf Beförderung besteht in diesem Fall jedoch nicht. Kosten, die durch die Ersatzbeförderung entstehen, sind vom Fahrgast zu tragen. Gegenüber dem DRK besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Eventuell geleistete Vorauszahlungen werden dem Kunden in diesem Fall erstattet. Das DRK haftet nicht für Terminversäumnisse und deren wirtschaftliche Folgen. Grundsätzlich haftet das DRK nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nur im Rahmen der hierzu abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung. Das DRK haftet nicht für eventuell eintretende Beschädigungen an Gepäckstücken und deren Inhalt, für elektronische Geräte, sonstige Güter oder Hilfsmittel, die im Fahrzeug transportiert werden. Der Fahrgast ist verpflichtet, etwaige Beanstandungen der Leistung dem DRK unverzüglich mitzuteilen.

## **10. Datenschutz**

Das DRK verpflichtet sich, die ihr überlassenen Daten nur zum Zweck der Leistungserbringung, der Bearbeitung von Anfragen, der Erstellung von Angeboten oder Rechnungen zu verwenden und entsprechend vertraulich zu behandeln. Die Einwilligung des Fahrgastes hierzu gilt als erteilt.

## **11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem DRK und den Fahrgästen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist der Sitz des DRK.

## **12. Schlussbestimmung**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen oder Teile der Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, unwirksam werden oder unvollständig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An ihre Stelle treten dann die gesetzlichen Bestimmungen.